

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Dr. Ulrich Böhme (Unna),
Ernst Kastning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5815 —**

Zum „künftigen Weg“ der Agrarpolitik der Bundesregierung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ein Agrarkonzept „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“ vorgelegt, in dem als zentrales Ziel „eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft“ genannt wird. Zur Realisierung dieses Zieles sei von untergeordneter Bedeutung, ob die landwirtschaftlichen Betriebe im Haupt- oder im Nebenerwerb geführt werden, in welcher Unternehmensform sie organisiert sind und mit welcher Betriebsgröße sie wirtschaften. Entscheidend sei, so der Bundesminister, „daß die bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens volle Gültigkeit behalten“. Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen.

1. In welchen Unternehmensformen ist die deutsche Landwirtschaft derzeit organisiert, und welche relative Bedeutung haben die einzelnen Unternehmensformen, z. B. hinsichtlich ihrer Anteile an der Zahl der Betriebe und Arbeitskräfte sowie der tierischen und pflanzlichen Produktion?

99 % aller Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland sind natürliche Personen. In diesen Betrieben werden 91,8 % der Arbeitskräfte (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte) beschäftigt. Auch in den neuen Ländern ist der überwiegende Teil der Betriebe (86 %) in der Hand natürlicher Personen. Dort sind gegenwärtig 31,6 % der in der Landwirtschaft Beschäftigten tätig. 6 % der Betriebe in den neuen Ländern sind Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) mit rund 9 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).

Die Betriebe in Form juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts bewirtschafteten 1992 insgesamt 23 % der LF

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Oktober 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutschlands. Im früheren Bundesgebiet sind es nur 0,5 % der Betriebe (vorwiegend Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereine u. ä.), die knapp 1 % der LF bewirtschaften. Dagegen wurden 1992 in den neuen Ländern von den 14 % der Betriebe, die in Form juristischer Personen (eingetragene Genossenschaften, Aktiengesellschaften, GmbH, GmbH & Co. KG u. a.) bestehen, rund 73 % der LF bewirtschaftet. Etwa 80 % des Rinder- und Milchkuhbestandes und mehr als 85 % des Schweinebestandes der neuen Länder werden in diesen Betrieben gehalten.

2. Wie definiert die Bundesregierung einen bäuerlichen Familienbetrieb, und was versteht sie unter bäuerlicher Landwirtschaft?

Unter dem Begriff „Familienbetrieb“ werden in der Landwirtschaft im allgemeinen jene Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt, in denen

- die Produktionsmittel ganz oder zum großen Teil Familieneigentum sind,
- der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen die Arbeit überwiegend bewältigen,
- die betrieblichen Entscheidungen vom Unternehmer meist in Abstimmung mit dem Ehepartner und den mitarbeitenden Familienangehörigen getroffen werden,
- Familienhaushalt und Unternehmen eng miteinander verflochten sind,
- die Wirtschaftsweise auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist und
- eine enge Bindung der Viehhaltung an den Boden besteht.

Ein Teil dieser Kriterien trifft auch auf andere Wirtschaftseinheiten zu.

Für den Begriff „bäuerliche Landwirtschaft“ gibt es nur Umschreibungen. Aus diesen lassen sich einige wichtige Charakteristika bäuerlichen Wirtschaftens ableiten. Dazu gehören – wie im Konzept „Der künftige Weg“ angeführt – eine umweltverträgliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete kostengünstige Wirtschaftsweise, die Bodenbindung der Tierhaltung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren.

3. Was versteht die Bundesregierung unter „bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens“, woraus leitet sie diese ab, und wofür bzw. wie will sie diese künftig in landwirtschaftlichen Fachgesetzen sowie in Umwelt- und Steuergesetzen anwenden?

Hinsichtlich der Ableitung der Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Für ihre Berück-

sichtigung in den einschlägigen Fach- sowie Umwelt- und Steuergesetzen ist eine Konkretisierung im Hinblick auf den jeweiligen Gesetzeszweck erforderlich. So steht im Umweltrecht der jeweilige Schutzzweck im Vordergrund. Die Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens finden u. a. ihren Niederschlag in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis des landwirtschaftlichen Fachrechts. Bezogen auf das Steuerrecht ist bei der Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb die Vieheinheitenstaffel des § 51 Bewertungsgesetz maßgebend. Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens finden hier insofern bereits Berücksichtigung.

4. Wenn der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Konzept „Der künftige Weg“ unter bewährten Prinzipien bäuerlicher Wirtschaftsweise „eine umweltverträgliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete kostengünstige Wirtschaftsweise, die Bodenbindung der Tierhaltung sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutztieren“ praktisch alles versteht, was ist dann eine nicht-bäuerliche Wirtschaftsweise?

Die Einhaltung dieser Kriterien ist keine Selbstverständlichkeit, wie z. B. auch die Entwicklung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR gezeigt hat. Insofern ist nicht jede Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft als bäuerlich zu bezeichnen.

5. Hält die Bundesregierung es für möglich, daß eine streng an ökologischen Kriterien ausgerichtete Flächenbindung der Tierhaltung flächenarme bäuerliche Veredlungsbetriebe in Schwierigkeiten bringen könnte, während flächenstarke Großbetriebe die Kriterien „bäuerlich“ und „umweltverträglich“ leicht erfüllen könnten?

Sofern sich die Flächenbindung der Tierhaltung nicht allein auf die selbstbewirtschaftete Fläche bezieht und zur Ausbringung von Dung und Gülle ausreichend anderweitige Flächen zur Verfügung stehen, sind Schwierigkeiten grundsätzlich nicht zu erwarten.

Flächenarme Veredlungsbetriebe weisen zwar im Durchschnitt einen höheren Viehbesatz je Flächeneinheit auf als flächenstarke Veredlungsbetriebe, jedoch sind sie ebenso in der Lage, eine an ökologischen Kriterien ausgerichtete Flächenbindung der Viehhaltung zu erfüllen. Tendenziell müssen diese Betriebe einen höheren organisatorischen Aufwand (Ausbringungsverträge) für eine umweltverträgliche Wirtschaftsdüngerverwendung betreiben als flächenstarke Großbetriebe. Dies ist jedoch eher eine Frage des Managements und weniger der Flächenausstattung, da die Transportkosten in beiden Fällen in der Regel gleich sind. Die Managementkosten können auch für kleinere Betriebe gesenkt werden, wenn überbetriebliche Einrichtungen wie Güllebörsen und Maschinenringe genutzt werden. In bezug auf die Umweltverträglichkeit müssen sich unterschiedlich große Betriebe deshalb nicht unterscheiden.

6. Wenn nach Aussage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Juni 1993 die Unternehmensorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe von untergeordneter Bedeutung ist, warum ist dann das „Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft“ bis 1995 verlängert worden?

Maßgebend für die Entscheidung war insbesondere, daß aufgrund der Vorgaben der EG eine Fortführung des währungsbedingten Ausgleichs nur noch bis Ende 1995 in degressiver Form möglich ist. Es handelt sich somit um eine auslaufende Maßnahme.

7. Welches sind die Hauptziele des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs für ein Agrarsozialreformgesetz 1995, und welche Unternehmensform der Landwirtschaft wird durch dieses Gesetz, insbesondere durch die Einführung einer eigenständigen sozialen Sicherung der Bäuerinnen besonders begünstigt?

Hauptziele des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs für ein Agrarsozialreformgesetz 1995 sind vor allem eine

- gerechtere Ausgestaltung des agrarsozialen Sicherungssystems sowie dessen finanzielle Stabilisierung,
- Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Länder und
- Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerinnen.

Die zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagenen Maßnahmen kommen allen Versicherten dieses berufsständischen sozialen Sicherungssystems zugute.

Im Zusammenhang mit den Hauptzielen der Reform begrüßt es die Bundesregierung, daß auch der Bundesrat „grundsätzlich die Zielsetzungen der Bundesregierung (unterstützt), eine gerechtere Ausgestaltung und langfristige finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems anzustreben und die soziale Sicherung der Bäuerinnen zu verbessern“ (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 508/93 – Beschuß).

8. Mit welcher Begründung schlägt die Bundesregierung vor, nur für Bäuerinnen eine eigenständige Alterssicherung einzuführen, obwohl die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Agrarsozialreformgesetzes auf die Forderungen nach einem allgemeinen Ausbau der sozialen Absicherung der Frau, insbesondere der Ehegatten selbstständiger Unternehmer verweist, und zumal der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Agrarkonzept „Der künftige Weg“ feststellt: „Bäuerinnen und Bauern sind Unternehmer“?

Die Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin rechtfertigt sich aus der besonderen Rolle und Situation, in der sich die Bäuerin bei Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtung im Vergleich zu Ehegatten anderer Unternehmer oder auch zu Ehegatten von Arbeitnehmern befindet. Diese besondere Rolle und Situation der Bäuerin finden eine grundsätzliche – nach Auffassung der Bundesregierung jedoch nicht ausreichende – Anerkennung bereits im Ehegattenzuschlag des gelten-

den Rechts der Altershilfe für Landwirte. Die Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin rechtfertigt sich darüber hinaus aus der Existenz eines besonderen berufsständischen Versorgungssystems für die Landwirtschaft.

Die Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin lässt Überlegungen zur Umsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 zur Verbesserung der Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung unberührt.

9. Wie hoch ist der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Haushalte, in denen der überwiegende Teil des Einkommens aus nichtlandwirtschaftlichen Quellen stammt, und sind nach Auffassung der Bundesregierung alle Bäuerinnen und Bauern in Nebenerwerbsbetrieben Unternehmer?

In etwa der Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe (Inhaber natürliche Personen) bzw. der Haushalte mit landwirtschaftlichem Einkommen sowohl im früheren Bundesgebiet als auch in den neuen Ländern überwiegt der Anteil des Einkommens aus außerbetrieblichen Quellen.

Die erwähnte Feststellung „Bäuerinnen und Bauern sind Unternehmer“ bezieht sich auf das marktorientierte Wirtschaften im landwirtschaftlichen Betrieb und nicht auf den Rechtsbegriff „Unternehmer“, der auch in keinem Zusammenhang mit dem Erwerbscharakter steht.

10. Wo würde die Bundesregierung die Grenzen zwischen bäuerlicher und industrieller Tierhaltung sowie zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ziehen, und hält sie solche Abgrenzungen in Zukunft für sinnvoll?

Eine eindeutige Grenze zwischen bäuerlicher und industrieller Tierhaltung lässt sich nicht ziehen, da beide Begriffe nicht eindeutig definiert sind. Überdies führt eine globale Abgrenzung auch nicht dazu, agrar- und umweltpolitische Ziele zu erreichen. Vielmehr sind in den jeweiligen Einzelmaßnahmen zweckmäßige Differenzierungs- und Ausschlußkriterien notwendig.

Das Steuerrecht unterscheidet begrifflich zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung. Die Abgrenzung erfolgt hier über eine flächenbezogene Viecheinheitenstaffel und einen am Futterbedarf ausgerichteten Viecheinheitenschlüssel. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diese Abgrenzung prinzipiell in Frage zu stellen.

